

1. BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Der Stadtrat der Stadt Deidesheim hat in seiner Sitzung am 04.08.1987 die Aufstellung des Bebauungsplan 'Ortsgerechter Straßenausbau in der Stadt Deidesheim für die Teilbereiche Um- und Neugestaltung des Bereichs Marktplatz/Bahnhofstraße, Teilbereiche im Zuge der Ortsdurchfahrt B 271 (Weinstraße) sowie Königsgarten / Königsgartenstraße' gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Beschluß zur Aufstellung des Bebauungsplan wurde im Amtsblatt vom 04.09.1987 in ortsüblicher Weise Bekannt gemacht.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan sind

das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253),

die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S.833),

die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO Rh-Pf) in der Fassung vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307),

das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 01.10.1974 (BGBl. I S.2414 ber. BGBl. I S. 2901) sowie

das Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S.273).

**3. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde wie folgt begrenzt:

Er umfaßt

die Bundesstraße 271 (Weinstraße) mit den Plan Nummern 645/2, 646/2, 648/2, 649/2, 633/4, 633/2, 22/22, 22/7, 3708/9, 765/2, 762/6, 762/4, 785/13, 757/8 sowie Teilflächen der Plan-Nr. 755/3.

den Mandelring; Teilfläche aus Plan-Nr. 651/8,

den Königsgarten; Plan-Nr. 442, 443, 628/13, 632/2, 631/3,

die Königsgartenstraße; Plan-Nr. 628/12, 627/3,

die Weinbergstraße; Teilfläche aus Plan-Nr. 603/29,

die Spitalgasse; Teilfläche aus Plan-Nr. 22/6,

die Grottenmauergasse; Teilfläche aus Plan-Nr. 22/8,

die Bleichstraße; Teilfläche aus Plan-Nr. 447/7,

die Wassergasse; Teilfläche aus Plan-Nr. 714/15,

die Weedgasse; Teilfläche aus Plan-Nr. 22/9,

die Heumarktstraße; Teilfläche aus Plan-Nr. 22/10,

die Kirchgasse; Teilfläche aus Plan Nr. 22/16,
die Stadtmauergasse; Teilfläche aus Plan Nr. 22/14,
die Burggasse; Teilfläche aus Plan Nr. 22/17,
den Kaisergarten Teilfläche aus Plan Nr. 3708/8,
die Niederkircher Straße; Teilfläche aus Plan Nr. 3708/16,
Im unteren Grain; Teilfläche aus Plan Nr. 772/2,
den Marktplatz; Plan-Nr. 22/23,
die Bahnhofstraße; Plan-Nr. 721/5, 4750/27 sowie Teilflächen
aus Plan Nr. 721/8,
die Kirschgartenstraße; Teilfläche aus Plan-Nr. 716/25,
716/28, 436/17,
den Joh.-Mungenast-Weg; Teilfläche aus Plan-Nr. 436/16,
den Finkenweg; Teilfläche aus 4750/44.

Der Bebauungsplan wird begrenzt durch die vorhandene Bebauung (ausschließlich).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung parzellenscharf abgegrenzt.

4. UNTERTEILUNG IN ABSCHNITTE

Um die für die Wirksamkeit der beabsichtigten Gestaltung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans notwendige detaillierte und differenzierte Ausführung in der Planzeichnung hinreichend genau festsetzen zu können, ist der Bebauungsplan '*Ortsgerechter Straßenausbau in der Stadt Deidesheim*' in grösserem Maßstab gefertigt und in mehrere Abschnitte unterteilt.

Für die einzelnen Teilabschnitte wurden separate Pläne erstellt, die alle einzeln die im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahrensschritte durchlaufen und vom Stadtrat der Stadt Deidesheim als Satzung beschlossen werden

Beim vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um den Abschnitt '*Südlicher Ortseingang im Zuge der B 271 - Ortseinfahrt aus Richtung Neustadt/W.*'

Er umfasst folgende Flurstücke:

Plan-Nummern 645/2, 646/2, 648/2, 649/2, 633/4 sowie eine Teilfläche aus Plan-Nr. 633/3.

5. ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplans '*Ortsgerechter Straßenausbau in der Stadt Deidesheim*' wurde notwendig, um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung innerhalb der Stadt Deidesheim in die Zukunft hinein sicherzustellen und eine den Grundsätzen des Baugesetzbuches entsprechende Ordnung zu schaffen.

Im einzelnen ergab sich die Erfordernis aus nachfolgend genannten Gründen:

Durch das stetig ansteigende Verkehrsaufkommen innerhalb des Stadtgebietes - insbesondere im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans - ist seit einiger Zeit eine zunehmende

Verschlechterung der Lebensbedingungen der Bevölkerung der Stadt Deidesheim erkennbar.

Besonders betroffen sind diejenigen Menschen, deren Wohnungen und Arbeitsstätten direkt an die stark befahrenen Straßen angrenzen, da durch die Verkehrsbelastung der Straßen stark erhöhte Immissionswerte - insbesondere Lärm und Autoabgase - auftreten.

Hinzu kommen Verkehrsgefährdungen, die durch den Kraftfahrzeugverkehr in der Enge der Ortsdurchfahrt ausgelöst und durch unzureichend dimensionierte Flächen für den nicht-motorisierten Verkehr noch verstärkt werden.

Neben dem extrem hohen Verkehrsaufkommen in der Weinstraße (über 10.000 KFZ/d) ist die überhöhte Fahrgeschwindigkeit vieler Verkehrsteilnehmer eine der Hauptursachen für die sich stetig verschlechternde Situation.

Der künftige Ausbau der innerörtlichen Straßen darf daher nicht mehr einseitig an den Erfordernissen des fließenden Verkehrs orientiert sein, sondern muß die Bedürfnisse *aller* Verkehrsteilnehmer umfassend berücksichtigen.

Daher hat der Rat der Stadt Deidesheim den Umbau der wichtigsten Ortsstraßen im Sinne eines *'ortsgerechten Straßenausbau'* beschlossen.

Für den vorliegenden Teilabschnitt *'südlicher Ortseingang im Zuge der B 271'* ist die Aufstellung eines Bebauungsplan erforderlich, da es sich bei der Weinstraße (B 271) um eine klassifizierte Straße (Bundesstraße) handelt. Der Bund ist hier als Träger der Straßenbaulast gemäß §§ 3-5 FStrG für den Ausbau zuständig.

Um die für den Ausbau dieser überörtlich bedeutsamen Straße notwendige Rechtssicherheit herzustellen sowie eine umfassende und frühzeitige Beteiligung der Bürger sicherzustellen, wird seitens des Baulastträgers die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefordert.

6. DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Deidesheim ist der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt.

Hieran wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

Der Bebauungsplan nimmt diese Darstellung auf und setzt im Bebauungsplan entsprechende Flächen fest. Er ist daher gemäß den Grundsätzen des § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

7. ERLÄUTERUNG DER PLANUNG

Der Bebauungsplan *'ortsgerechter Straßenausbau in der Stadt Deidesheim'* will durch einen den neuesten Erkenntnissen der wissenschaftlichen Forschung sowie der Straßenverkehrstechnik gemäßen Ausbau der Ortsstraßen eine deutliche Verminderung der durch den motorisierten Verkehr bedingten Immissionen und Gefährdungen erreichen und hat darüberhinaus eine Verbesserung des Ortsbildes zum Ziel.

Im Abschnitt '*südlicher Ortseingang im Zuge der B 271*' soll durch den Einsatz verkehrsbremsender Mittel eine deutliche Verminderung der Fahrgeschwindigkeit erreicht werden.

Im Bebauungsplan ist der Einbau einer Mittelinsel vorgesehen, der die aus Richtung Neustadt/W. kommenden Fahrzeuge durch einen asymmetrischen Richtungsversatz zwingt, die Fahrgeschwindigkeit herabzusetzen.

Die Verkehrsinsel ist so konzipiert, daß sie zum einen als Fahrbahnteiler dient, zum anderen jedoch auch eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer darstellt, die am Ortsausgang auf den östlich der Weinstraße verlaufenden gemeinsamen Geh- und Radweg gelangen wollen.

Die Dimensionierung der Fahrbahn- und Verkehrsinselflächen ist mit dem zuständigen Straßenbauamt abgestimmt und so gewählt, daß trotz einer deutlichen Reduzierung der Fahrbahnquerschnitte ausreichende Flächen für alle Verkehrsteilnehmer zur Verfügung stehen.

Nördlich der Mittelinsel wird die Fahrbahn der Weinstraße auf ein Maß von 5,50 m zuzügl. der beidseitigen Rinne reduziert, um gegenüber dem derzeitigen Bestand (Fahrbahnbreite ca. 7,00 m) vermehrte Flächen für eine Begrünung der Ortseinfahrt zur Verfügung zu haben.

Die Verschmälerung der Fahrbahn ist außerdem ein wirksames Mittel um eine Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit zu erreichen. Unterstützt wird die verkehrsbremsende Wirkung durch den gezielten Einsatz von Bäumen, die die Verschwenkungen in der Fahrbahn noch betonen und den Kraftfahrer dadurch zu aufmerksamerer Fahrweise veranlassen.

Durch die verstärkte Begrünung im Ortseingangsbereich - die im Bebauungsplan durch Pflanzgebote bzw. die Festsetzung von Verkehrsgrünflächen rechtlich verbindlich festgesetzt ist - wird zudem eine Verbesserung des Ortsbildes erreicht, was letztlich der gesamten Bevölkerung der Stadt zugute kommt.

8. KOSTEN UND FINANZIERUNG

Die Kosten für den Ausbau der Weinstraße im Bereich des Teilabschnitts '*südlicher Ortseingang*' werden von der Stadt Deidesheim in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Straßenbauamt ermittelt.

Über die Finanzierung einigen sich die Stadt und das Straßenbauamt einvernehmlich. Die vereinbarten Finanzierungsanteile werden von der Stadt bzw. dem Straßenbauamt zum erforderlichen Zeitpunkt in ihren Haushalt eingestellt.